

Gutachterliche Stellungnahme
zur beihilferechtlichen Genehmigungsfähigkeit
von Zuschlägen nach dem EEG für Windenergieanlagen
im Falle von
geografisch begrenzten Ausschreibungen in Süddeutschland

im Auftrag von

Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. und

Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V.

bearbeitet von

Rechtsanwälten Dr. Christian Wagner, Valentine Lemonnier, LL.M. und
Yanis Klumpp, LL.M.,
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Az.: BRX-26/2026

Datum: 07. September 2026

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme wurde von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte im Auftrag und zum ausschließlichen Nutzen des Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. und des Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. erstellt. Dritte sollten keine Entscheidungen auf der Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme treffen, sondern die Sach- und Rechtslage selbst und im Hinblick auf ihre jeweiligen Interessen prüfen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, weder aus ausdrücklichem noch aus stillschweigendem Auskunftsvertrag. Die Prüfung beschränkt sich auf das EU-Beihilferecht und umfasst insbesondere nicht das Verfassungs- und Finanzverfassungsrecht.

I. Zusammenfassung

1. Hintergrund

1. Windenergieanlagen an Standorten im Süden von Deutschland haben aufgrund der geringeren Windhöffigkeit im Vergleich zu den meisten Standorten im Norden Deutschlands einen erheblichen Wettbewerbsnachteil in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, da aufgrund schwächerer Windbedingungen niedrigere Energieerträge erwirtschaftet werden. Windenergieanlagen mit überdurchschnittlichen Standortgüten – d.h. mehrheitlich im Norden Deutschlands – bleiben auch nach Anwendung der Korrekturfaktoren im Referenzertragsmodell („REM“) wirtschaftlicher und können daher bei den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur niedrigere Gebote abgeben. Betreiber von Windenergieanlagen im Süden von Deutschland haben im Wettbewerb um die EEG-Förderung dagegen strukturell das Nachsehen.
2. Die Auswirkungen zeigen sich in der Praxis: Nach den veröffentlichten Statistiken der Bundesnetzagentur waren die letzten Gebotsrunden stark überzeichnet. Die Überzeichnung wirkte sich stark auf Gebote aus Süddeutschland aus: Bei den Ausschreibungen im Februar und Mai 2026 hat nur jede zwanzigste bzw. zehnte Windenergieanlage in Bayern einen Zuschlag erhalten. In der Südregion (zum Zuschnitt siehe Anlage 5 des EEG 2023) sind fast 54 % der genehmigten Windenergieleistung bislang ohne Zuschlag.
3. Ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das EEG 2027 vorgesehene Anhebung des Korrekturfaktors bei einer Standortgüte von 50 % von 1,55 auf 1,65 ausreicht, um einen fairen Wettbewerb um die EEG-Förderung zwischen Betreibern von Windenergieanlagen mit unterschiedlichen Standortgüten herzustellen, ist zweifelhaft, da dadurch die bestehende Wettbewerbsvorteile nicht ausgeglichen, sondern nur für die untersten Standortgüten abgemildert werden. Die Zuschlagswahrscheinlichkeit für Standorte mit geringer Standortgüte wird nicht signifikant erhöht, solange die Standorte mit einer höheren Standortgüte bessere Angebote abgeben können und daher bei Ausschreibungen den Zuschlag erhalten.
4. Eine unausgewogene Verteilung der Ausschreibungszuschläge zulasten des Südens hat zur Folge, dass die Ausbauziele im Süden nicht erreicht werden. Die Erzeugung im Norden kann dieses Defizit aber nicht kompensieren. Aufgrund des unzureichenden Netzausbaus im Verteilnetz und im Übertragungsnetz kann die im Norden Deutschlands erzeugte Energie nicht hinreichend zu den Verbrauchern im Süden transportiert werden; Stattdessen müssen teilweise Windenergieanlagen in Regionen mit höheren

Standortgütern zur Verhinderung von Netzüberlastungen abgeschaltet werden (negativer Redispatch), sodass mit Windkraft erzeugte Energie effektiv verloren geht. Zugleich müssen im Süden Deutschlands Stromlücken durch positiven Redispatch in Form von Gaskraftwerken geschlossen werden. Demgegenüber käme bei einer Erzeugung im Süden – auch unter Berücksichtigung der geringeren Ertragsmenge – „mehr beim Verbraucher an“. Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft schätzt die jährlichen Redispatch-Kosten, die bei einem ausgewogenen Netzausbau im Bundesgebiet eingespart werden könnten, auf EUR 1,8 Mrd. p.a.

5. Durch die Festlegung eines Südsegments oder einer Südquote könnte die strukturelle Benachteiligung der Betreiber von Windenergieanlagen in der Südregion beseitigt werden:
 - Im Falle eines **Südsegments** würde eine isolierte Ausschreibung der EEG-Förderung in der Südregion durchgeführt, sodass Betreiber von Windenergieanlagen in der Südregion nur untereinander im Wettbewerb stünden.
 - Im Falle einer **Südquote** würde die EEG-Förderung weiterhin bundesweit ausgeschrieben, jedoch ein Mindestanteil von Zuschlägen für Windenergieanlagen in der Südregion festgelegt.
6. Beide Gestaltungsmöglichkeiten zielen darauf ab, faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die Ausbauziele im Süden von Deutschland zu erreichen. Je nach Ausgestaltung könnten bei einem Südsegment ungenutzte Ausschreibungsvolumina auf die nächste Ausschreibungsrunde im Süden oder im restlichen Bundesgebiet übertragen werden. Würde bei Festlegung einer Südquote das spezifische Ausschreibungsvolumen unterzeichnet, könnte dieses bereits in der jeweiligen Ausschreibungsrunde dem restlichen Bundesgebiet zur Verfügung gestellt werden.

2. Prüfungsgegenstand

7. Die staatliche Förderung von Windenergieanlagen bedarf einer EU-beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission („Kommission“). Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist, ob eine Ausschreibung von Förderungen nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV genehmigungsfähig ist, wenn die Ausschreibungen ein Südsegment bzw. eine Südquote vorsehen. Die Vereinbarkeit ist anhand der Leitlinien für staatliche Klima-,

Umweltschutz- und Energiebeihilfen („KUEBLL“)¹ sowie des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie („CISAF“)² zu prüfen. Da die hier zu untersuchenden Änderungsvorschläge lediglich die Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens betreffen, beschränkt sich die Prüfung auf die Anforderungen in den KUEBLL und im CISAF hinsichtlich der Gestaltung von Ausschreibungen zur Sicherstellung der Angemessenheit der Beihilfe, der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie der Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen.

3. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung eines Südsegments

8. Ein Ausschreibungssegment für Onshore-Windenergieanlagen in der Südregion („Südsegment“) ist nach den **KUEBLL** angemessen und kann daher von der Kommission genehmigt werden.
9. Die **Offenheit** der wettbewerblichen Ausschreibung eines Südsegments ist gewährleistet, da das Südsegment allen beihilfefähigen Unternehmen offensteht. Grundsätzlich „beihilfefähig“ wären alle Betreiber von Windenergieanlagen, welche in der Südregion errichtet werden. Die Anknüpfung der Beihilfefähigkeit an ein geographisches Kriterium hindert nicht die Offenheit der Ausschreibung, wie die Kommission bereits in ihrem Beschluss zum Vorhaben SA.104106 (Stromspeicheranlagen in Italien) bestätigt hat. Zudem beruht die Einführung des Südsegments auf objektiven Kriterien, da die Anknüpfung an den Ort der Leistungserbringung sicherstellt, dass nur solche Windenergieanlagen eine Chance auf die EEG-Förderung erhalten, die in Regionen mit besonderem Ausbaubedürfnis errichtet werden.
10. Selbst wenn in der Gestaltung als Südsegment eine Beschränkung des Personenkreises der Beihilfeempfänger zu sehen wäre, könnte die Kommission eine solche Beschränkung nach Rn. 104 lit. a und b KUEBLL als zulässig ansehen. Zum einen **führt eine einzige bundesweite Ausschreibung zu suboptimalen Ergebnissen**, da sich das Fördervolumen mehrheitlich auf den Norden Deutschlands konzentriert, die Ausbauziele im Süden verfehlt werden und erhebliche Redispatch-Kosten entstehen. Zum anderen müsste die **Höhe der Gebote zwischen den Windenergieanlagen in der**

¹ Mitteilung der Kommission vom 18.02.2022, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. vom 18.02.2022 C 80/01 („KUEBLL“).

² Mitteilung der Kommission vom 04.07.2025, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie), ABl. vom 25.06.2026 C 2025/3602 („CISAF“).

Südregion im Vergleich zum Rest Deutschlands voraussichtlich aufgrund unterschiedlicher Windbedingungen um mindestens 10 % abweichen, was ebenfalls getrennte Ausschreibungen rechtfertigen würde. Durch eine Beschränkung der Zuschlagsquote kann zudem sichergestellt werden, dass auch bei einer Unterzeichnung einer Südausschreibung ein **wirksamer Wettbewerb** besteht und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum reduziert werden.

11. Ein Ausschreibungssegment nur für die Südregion ist ebenfalls nach dem **CISAF** angemessen. Die Anforderungen des CISAF an die Gestaltung wettbewerblicher Ausschreibungen entsprechen für die Zwecke der vorliegenden Prüfung im Wesentlichen denjenigen der KUEBLL. Auch nach Fn. 42 CISAF kann die Ausschreibung auf bestimmte Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn die zu erwartenden Angebote der verschiedenen Gruppen um mehr als 10 % voneinander abweichen. Darüber hinaus vereinfacht der CISAF den Nachweis der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie die Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen im Wege einer Regelvermutung. Die Kommission könnte daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des CISAF die Einführung eines Südsegments als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar bewerten.

4. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung mit Südquote

12. Weiterhin ist die Ausgestaltung der EEG-Förderung als bundesweite Ausschreibung mit einer Südquote aus entsprechenden Gründen wie das Südsegment auf Basis der **KUEBLL** und des **CISAF** angemessen. Die Festlegung einer Südquote führt nicht zu einer Beschränkung der Bieter, sondern differenziert lediglich hinsichtlich der Kriterien für den Zuschlag zwischen Angeboten für Windenergieanlagen in der Südregion und solchen im sonstigen Bundesgebiet. Die **Offenheit der Ausschreibung** bleibt gewährleistet.
13. Die durch eine Südquote eingeführte Ungleichbehandlung beinhaltet **keine Diskriminierung**, da sie auf objektiven Gründen beruht: Sie stellt sicher, dass Standorte in der Südregion in ausreichendem Umfang einen Zuschlag erhalten, um die Ausbauziele zu erreichen und um Redispatch-Kosten zu vermeiden.
14. Auch bei einer Südquote kann ein **wirksamer Wettbewerb** sichergestellt werden, indem mit der Festlegung einer maximalen Zuschlagsquote sichergestellt wird, dass auch bei einer denkbaren Unterzeichnung im Bereich der Südregion nicht alle Bieter in der Südregion eine EEG-Förderung erhalten. Die Kommission könnte folglich bei Vorliegen

der übrigen Voraussetzungen von KUEBLL und CISAF die Südquote als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar einstufen.

5. Ergebnis

15. Sowohl die Einführung eines Südsegments als auch einer Südquote sind beihilferechtlich genehmigungsfähig. Beide Gestaltungsmöglichkeiten sind u.E. nach den KUEBLL und dem CISAF als angemessen einzustufen. Die Kommission könnte bei Vorliegen der übrigen Vereinbarkeitsvoraussetzungen beide Ausgestaltungen der EEG-Förderung als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar ansehen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
1. Hintergrund.....	3
2. Prüfungsgegenstand.....	4
3. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung eines Südsegments.....	5
4. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung mit Südquote	6
5. Ergebnis	7
II. Sachverhalt	11
1. Referenzertragsmodell und Status Quo.....	12
2. Schwächen des Referenzertragsmodells	14
3. Kein substanzieller Ausgleich durch den aktuellen Gesetzentwurf zum EEG 2027.....	17
4. Gestaltung der EEG-Förderung durch die Einführung eines Südsegments oder die Festlegung einer Südquote	18
III. Prüfungsauftrag	19
IV. Beihilferechtliche Würdigung	19
1. Rechtlicher Rahmen.....	19
a) Beihilfetatbestand und Durchführungsverbot	19
b) Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
2. Gestaltung als Südsegment.....	20
a) Skizzierung der Gestaltung als Südsegment.....	20
b) KUEBILL.....	21
aa) Angemessenheit der Beihilfe	22
i) Offenheit des Wettbewerbs bei Einführung des Südsegments gewährleistet.....	23
ii) Einführung des Südsegments beruht auf objektiven Kriterien.....	25
iii) Hilfsweise: zulässige Beschränkung der wettbewerblichen Ausschreibung	26

iv)	Sicherstellung ausreichenden Wettbewerbs durch Beschränkung der Zuschlagsquote bzw. der Mittelausstattung	31
bb)	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen	32
cc)	Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	34
dd)	Ergebnis	35
c)	CISAF	36
aa)	Angemessenheit der Beihilfe	36
bb)	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen	38
cc)	Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	39
dd)	Ergebnis	39
3.	Ausgestaltung als Südquote	40
a)	Skizzierung der Gestaltung als Südquote	40
b)	KUEBLL	41
aa)	Angemessenheit der Beihilfe	41
i)	Offenheit des Wettbewerbs bei Einführung der Südquote gewährleistet	41
ii)	Südquote beruht auf diskriminierungsfreien, objektiven Kriterien	42
bb)	Sicherstellung ausreichenden Wettbewerbs durch Beschränkung der Mittelausstattung	43
cc)	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie Abwägung positiver und negativer Auswirkungen	43
dd)	Ergebnis	43
c)	CISAF	44
aa)	Angemessenheit der Beihilfe	44
bb)	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen	44
cc)	Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	44

dd) Ergebnis.....	44
d) Ergebnis.....	45

II. Sachverhalt

16. Die Erzeugung von Windkraft unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) **unterschiedlichen Standortbedingungen** („Windhöffigkeit“). Während Windenergieanlagen mehrheitlich im Norden Deutschlands aufgrund besserer Windverhältnisse in der Regel höhere Produktionsmengen aufweisen, erwirtschaften Windenergieanlagen im Süden Deutschlands durchschnittlich deutlich schwächere Erträge (sog. „**Standortgüte**“, zum Begriff siehe Rn. 20).³
17. Bei den Ausschreibungen von EEG-Förderungen durch die Bundesnetzagentur für Windenergieanlagen an Land nach dem aktuell geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) werden die Standortunterschiede durch das Referenzertragsmodell („REM“) abgemildert (dazu Rn. 20 ff.). Dennoch zeigt sich bei der Bezuschlagung der EEG-Förderung nach dem derzeitigen REM, dass die ertragsreicheren Windenergieanlagen mit höheren Standortgüten im Norden die meisten Zuschläge erhalten, während die Zuschlagsanteile für Windenergieanlagen im Süden gering sind (dazu unten, Rn. 26 ff.).
18. Jedoch ist eine ausgewogene regionale Verteilung der Windenergie und damit der **Ausbau von Windenergieanlagen auch in Süddeutschland von zentraler Bedeutung für die deutschlandweite Systemeffizienz**:
 - Die Produktion von Energie aus Windkraft im Norden Deutschlands steht vor der praktischen Herausforderung, dass die erzeugte Energie aufgrund des unzureichenden Netzausbaus im Verteilnetz und im Übertragungsnetz nicht hinreichend zu den Verbrauchern im Süden **transportiert** werden kann. Bei Erzeugung von Energie aus Windkraft im Süden kommt demgegenüber, auch unter Berücksichtigung der geringeren Ertragslast der Windenergieanlagen, „mehr beim Verbraucher an“.⁴

³ Siehe Fachagentur Wind und Solar e.V., Gütefaktoren von Windenergieanlagen an Land, Stand Juni 2025, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Guetefaktoren_WEA_mit_Ausschreibungszuschlag.pdf, S. 6 ff.

⁴ Forschungsstelle für Energiewirtschaft, Kurzstudie: Potenzial zur Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland, 20.02.2026, abrufbar unter <https://www.ffe.de/projekte/potenzial-zur-einsparung-von-redispatch-durch-windenergie-in-sueddeutschland/>, S. 18.

- Gegenwärtig müssen Windenergieanlagen mit höheren Standortgüten teilweise **zur Verhinderung von Netzüberlastungen abgeschaltet** werden.⁵ Mit Windkraft erzeugte Energie geht damit effektiv verloren.
 - Um dem Strombedarf in der Südregion zu genügen, kommen dort – anstelle von Windkraft – Gaskraftwerke zum Einsatz (positiver Redispatch).
19. Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft schätzt in einer Studie aus dem Jahr 2026 die jährlichen Einsparungen von Redispatch-Kosten bei einem ausgewogenen, d.h. am Netzausbauplan orientierten Windkraftausbau auf EUR 1,8 Mrd. p.a. gegenüber einem an den Mechanismen des derzeitigen EEG 2023 orientierten Windkraftausbau.⁶

1. Referenzertragsmodell und Status Quo

20. Das Referenzertragsmodell („REM“) nach § 36h EEG 2023 soll die Ertragsstärke unterschiedlicher Standortgüten (zum Begriff siehe Rn. 20) ausgleichen, um einen **gleichmäßigen Ausbau der Windkraft in Deutschland sicherzustellen**.⁷ Im Rahmen des REM wird für jeden einzelnen Typ einer Windenergieanlage (definiert unter anderem durch Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Generatorleistung) ein sog. Referenzertrag nach Anlage 2 des EEG 2023 ermittelt. Der Referenzertrag ist ein rein rechnerisch ermittelter Stromertrag, den eine Windenergieanlage dieses Typs an einem in Nr. 4 der Anlage 2 zum EEG 2023 gesetzlich definierten Modellstandort („Referenzstandort“) liefern würde. Der Referenzertrag dient im REM als 100 %-Basiswert. Bei der Errichtung einer Windenergieanlage des betreffenden Typs wird der tatsächliche Ertrag der konkreten Anlage am Standort ermittelt und ins Verhältnis zum Referenzertrag

⁵ Forschungsstelle für Energiewirtschaft, Kurzstudie: Potenzial zur Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland, 20.02.2026, abrufbar unter <https://www.ffe.de/projekte/potenzial-zur-einsparung-von-redispatch-durch-windenergie-in-sueddeutschland/>, S. 18.

⁶ Forschungsstelle für Energiewirtschaft, Kurzstudie: Potenzial zur Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland, 20.02.2026, abrufbar unter <https://www.ffe.de/projekte/potenzial-zur-einsparung-von-redispatch-durch-windenergie-in-sueddeutschland/>, S. 29: „Die Ergebnisse zeigen, dass die derzeitigen Förderbedingungen zu einer Verschiebung von rund 10 GW Windenergie an Land aus Bayern und Baden-Württemberg in bereits heute stark durch Redispatch geprägten Entlastungsregionen führen. Dieser räumliche Verlagerungseffekt verursacht, bezogen auf historisch fortgeschriebene Redispatchstunden, einen **zusätzlichen Redispatchbedarf** von etwa **9 TWh** und systemische Mehrkosten von rund **1,9 Mrd. EUR**. Diese jährlich zu erbringenden Mehrkosten könnten durch einen verstärkten Windenergieausbau in Bayern und Baden-Württemberg, analog zum Regionalisierungspfad des NEP, weitgehend vermieden werden“.

⁷ Siehe BT-Drs. 20/1630 vom 02.05.2022, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, S. 140: „Das Referenzertragsmodell wird weiterentwickelt, um mehr Potenziale in Süddeutschland zu erschließen.“.

gesetzt. Dieser Verhältniswert ist die sog. **Standortgüte** oder „Gütefaktor“ (kurz „GF“). Wenn die Windenergieanlage beispielsweise am tatsächlichen Standort 60 % ihres nach den gesetzlich definierten Standortbedingungen ermittelten Referenzertrags liefert, beträgt die Standortgüte für den betreffenden Windenergieanlagentyp an diesem Standort 60 %.

21. Nach aktuellen Erhebungen der Fachagentur für Wind und Solar beträgt die **Standortgüte in Deutschland im Median 74 %** des jeweiligen Referenzertrags. In Bayern liegt der Wert im Durchschnitt bei 55 %, in Baden-Württemberg bei 61 %.⁸
22. Im Rahmen einer Ausschreibung nach dem EEG 2023 werden alle Gebote auf den „100 % Referenzstandort“ abgegeben. § 36h EEG 2023 sieht für Gütefaktoren in der Spanne zwischen 50 % und 150 % jeweils Korrekturfaktoren vor, mit denen der Zuschlagswert multipliziert wird. Der tatsächliche Förderwert („anzulegende Wert“), den der Betreiber einer Windenergieanlage erhält, ergibt sich durch Multiplikation des konkreten Zuschlagswerts mit dem der jeweiligen Standortgüte zugeordneten Korrekturfaktor. Auf dieser Basis sollen Gebote vergleichbar gemacht werden.
23. Die Korrekturfaktoren („KF“) betragen nach § 36h Abs. 1 Satz 2 EEG 2023:

GF (%)	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
KF	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

24. Der Korrekturfaktor für Windenergieanlagen mit Gütefaktoren in der Spanne zwischen 50 % und 60 % beträgt 1,55 in der **Südregion**⁹. Für Windenergieanlagen in den übrigen Regionen ist für Gütefaktoren von weniger als 60 % der Korrekturfaktor auf 1,42 beschränkt (§ 36h Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 EEG 2023). Daher liegt für diesen Gütefaktor bereits nach der aktuell geltenden Gesetzeslage eine **Differenzierung zwischen**

⁸ Siehe Fachagentur Wind und Solar e.V., Gütefaktoren von Windenergieanlagen an Land, Stand Juni 2025, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Guetefaktoren_WEA_mit_Ausschreibungszuschlag.pdf, S. 4 sowie 7 f.

⁹ Die Südregion ist Anlage 5 des EEG 2023 nach kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen definiert und umfasst Baden-Württemberg (vollständig), Bayern (überwiegend), Hessen (südlicher Teil), Rheinland-Pfalz (überwiegend) und Saarland (vollständig). Ob diese Abgrenzung sachgerecht ist oder ob zur Vermeidung von Stromerzeugungs- und -versorgungslücken ein anderer regionaler Zuschnitt sachgerecht wäre, wird hier nicht bewertet, ist aber für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand nicht relevant.

Windenergieanlagen in Süddeutschland und solchen im übrigen Bundesgebiet vor.¹⁰

25. Die Kommission genehmigte die Korrekturfaktoren in § 36h Abs. 1 EEG mit Beschluss vom 21.12.2022 in dem Beihilfeverfahren SA.102084.¹¹

2. Schwächen des Referenzertragsmodells

26. Durch das REM erhalten ertragsschwächere Standorte eine höhere Vergütung pro kWh als ertragsstärkere Standorte. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen der Standorte mit unterschiedlicher Windhöffigkeit angeglichen werden.
27. Die **Wettbewerbsvorteile aufgrund der unterschiedlichen Standortgütern werden nach dem gegenwärtigen REM aber nicht vollständig ausgeglichen**, sondern nur abgemildert. Windenergieanlagen mit überdurchschnittlichen Standortgütern bleiben auch nach Anwendung der Korrekturfaktoren wirtschaftlicher, sodass die Betreiber günstigere Strompreise anbieten können. Nach Einschätzung des Landesverbands Erneuerbare Energien Bayern e.V. und der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. lässt sich dieser Befund maßgeblich auf den (Jahres-)Umsatz zurückführen, der aus dem Betrieb der Windenergieanlage bei gleichem Zuschlagswert an den jeweiligen Standortgütern erzielt werden kann:

Zuschlagswert	5,00	ct					
Anlagentyp	Vestas V172, Nh 175 m						
Referenzertrag	26.323.791	kWh					
Standortgüte	100%	90%	80%	70%	60%	50%	
Korrekturfaktor EEG 2023	1,00	1,07	1,16	1,29	1,42	1,55	
Tatsächliche Vergütung ct pro kWh	5,00	5,35	5,80	6,45	7,10	7,75	
Jahresproduktion in kWh	26.323.791	23.691.412	21.059.033	18.426.654	15.794.275	13.161.896	
Jahresumsatz	1.316.190 €	1.267.491 €	1.221.424 €	1.188.519 €	1.121.393 €	1.020.047 €	
Reduzierung Jahresumsatz zum vorangegangenen Stützzeitraum in %		-3,70%	-3,63%	-2,69%	-5,65%	-9,04%	
Reduzierung Jahresumsatz zum 100 % Wert in %		-3,70%	-7,20%	-9,70%	-14,80%	-22,50%	

Quelle: Berechnung des Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V.

¹⁰ Im aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung sind weitere regionale Differenzierungen für die „Küstenregion“ und „Region Mitte-Nord“ ab dem 01.01.2029 vorgesehen, siehe § 36h Abs. 1, 1a und 1b des Entwurfs eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, BR-Drs. 470/26, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0470-26.pdf>, S. 29 f.

¹¹ Beschlusstext abrufbar unter: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.102084>.

28. Die Berechnung zeigt, dass mit einer aktuell häufig geplanten Windenergieanlage an einem 50 %-Standort ein um 22,5 % niedrigerer Jahresumsatz erzielt wird als an einem 100 %-Standort. Insbesondere bei Standorten unter 70 % Standortgüte und noch mehr unter 60 % Standortgüte wird der geringere Stromertrag durch das REM weniger stark ausgeglichen, so dass die Umsätze dieser Windenergieanlagen sinken, ohne dass dem im gleichen Verhältnis Kostenersparnisse gegenüberstehen.¹² Die niedrigeren Erträge mit geringerer Standortgüte schlagen sich aus wirtschaftlichen Gründen in weniger attraktiven Angeboten ab, was die Angebotswertung beeinträchtigt und damit die Zuschlagswahrscheinlichkeit reduziert. Der Stromertrag der Windenergieanlagen wirkt sich also weiterhin in bestimmender Weise auf die Angebotsreihenfolge in einer Ausschreibungsrunde aus.
29. Daraus folgt, dass Windenergieanlagen an Standorten mit durchschnittlich höheren Standortgüten bei der bundesweiten Ausschreibung niedrigere Gebote abgeben können und damit eine höhere Zuschlagswahrscheinlichkeit haben. Das REM schafft folglich **keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für Windenergieanlagen unabhängig von der Standortgüte in den bundesweiten EEG 2023-Ausschreibungen**.
30. Die Auswirkungen zeigen sich in der Praxis: Im derzeitigen Ausschreibungssystem der Bundesnetzagentur werden trotz hoher Genehmigungszahlen **kaum EEG-Förderungen für Windenergie nach Süddeutschland** vergeben. In Bayern und Baden-Württemberg stellen sich die aktuellen Zuschlagsquoten gemessen am Ausschreibungsvolumen wie folgt dar:

Termin	Zuschlagsmengen			Anteil der Zuschläge am Ausschreibungsvolumen	
	Gesamt	BY	BW	BY	BW
01.05.2026	2.499.468	54.900	60.200	2,2 %	2,4 %
01.02.2026	3.445.520	31.000	24.000	0,9 %	0,7 %
01.11.2026	3.456.334	174.560	22.240	5,1 %	0,6 %

Zuschlagsquote Bayern und Baden-Württemberg, Quelle: Bundesnetzagentur¹³

¹² Nicht betrachtet werden hier weitere Umsatzvorteile von Windenergieanlagen auf Standortgüten über 100 %. Ferner bleiben etwaige projektspezifische Errichtungs- und Betriebskosten, Netzanschlusskosten und Projektgrößen außer Betracht, die projektspezifisch Vor- und Nachteile in der Ausschreibung verschaffen können, sich aber nicht Standortgüten spezifisch zuordnen lassen.

¹³ Die Anteile der bezuschlagten Windenergieanlagen in den einzelnen Bundesländern lassen sich aus den Statistiken der Bundesnetzagentur der letzten Jahre errechnen. Die Statistiken sind abrufbar unter

31. Die höchsten prozentualen Anteile an Windenergieleistung ohne EEG 2023-Zuschlag befinden sich derzeit in Baden-Württemberg (63 %), Bayern (56 %), in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland (beide jeweils 56 %).¹⁴
32. Zudem waren nach Auswertung der Bundesnetzagentur die letzten Gebotsrunden mit jeweils deutlich über 200 % stark überzeichnet.
33. In den beiden Ausschreibungen im Februar und Mai 2026 wurden aus Bayern und Baden-Württemberg nur folgende Anteile aus der jeweiligen Gebotsmenge bezuschlagt:¹⁵

	01.02. 2026	01.05.2026
Baden-Württemberg	9,55 %	26,15 %
Bayern	5,73 %	10,53 %

34. Mit diesen Zuschlagsraten für Windkraft im Süden wird das **Ziel eines gleichmäßigen Ausbaus in Deutschland** (dazu Rn. 18) **verfehlt**. Die Daten bestätigen auch die Prognose aus einer Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft. Während nach dem Netzentwicklungsplan bis zum Jahr 2030 für Bayern mit 9,26 GW und Baden-Württemberg mit 7,46 GW installierte Leistung gerechnet wurden, prognostiziert die Forschungsstelle im Rahmen des aktuellen REM nur 3,72 GW in Bayern und 2,85 GW in Baden-Württemberg.¹⁶

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html.

- ¹⁴ Quelle: Fachagentur Wind und Solar e.V., Übersicht genehmigte WEA mit und ohne Zuschlag mit Stand 03.09.2026 auf Grundlage von Daten aus Marktstammdatenregister, UVP-Portal, BNetzA-Daten und eigenen Recherchen der FA Fachagentur Wind und Solar e.V. (nicht veröffentlicht).
- ¹⁵ Die Anteile der bezuschlagten Windenergieanlagen in den einzelnen Bundesländern lassen sich aus den Statistiken der Bundesnetzagentur der letzten Jahre errechnen. Die Statistiken sind abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html.
- ¹⁶ Forschungsstelle für Energiewirtschaft, Kurzstudie: Potenzial zur Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland, 20.02.2026, abrufbar unter <https://www.ffe.de/projekte/potenzial-zur-einsparung-von-redispatch-durch-windenergie-in-sueddeutschland/>, S. 12 ff. Die Berechnungen beziehen sich auf den Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025), erster Entwurf, abrufbar unter https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2025-12/NEP_2037_2045_V2025_1_Entwurf.pdf.

3. Kein substanzieller Ausgleich durch den aktuellen Gesetzentwurf zum EEG 2027

35. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das EEG 2027 soll das Referenzertragsmodell angepasst werden, um den Ausbau von Windenergie im Süden zu fördern.¹⁷ Nach § 36h Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 EEG 2027-E soll der Korrekturfaktor bei einer Standortgüte von 50 % von 1,55 auf 1,65 angehoben werden.¹⁸ Für die „Küstenregion“ soll nach § 36h Abs. 1, 1a und 1b EEG 2027-E ab dem 01. Januar 2029 unter dem Gütefaktor von 80 % und in „Region Mitte-Nord“ unter dem Faktor von 70 % kein Ausgleich mehr erfolgen.
36. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich durch diese Änderungen der Wettbewerbsdruck in der Küstenregion erhöhen und der Wettbewerbsdruck in den südlich daran anschließenden Regionen absinken dürfte. Sie geht ferner davon aus, dass der Leistungszubau sich in den nördlichen Regionen daher zugunsten der jeweils südlich gelegenen Regionen etwas abschwächen könnte.¹⁹ Die Anpassungen werden allerdings nach Einschätzung des Landesverbandes Erneuerbare Energien Bayern e.V. und der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. nicht ausreichen, um einen

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, BR-Drs. 470/26, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0470-26.pdf>, S. 2: „Der Referentenentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 auf 80 Prozent zu steigern. [...] Gleichzeitig wird, wie im Klimaschutzprogramm vereinbart, **das Referenzertragsmodell überarbeitet, um eine ausgeglichene regionale Verteilung, insbesondere auch für Windenergie im Süden anzureizen.** Dies trägt auch zu einem **netz- und systemdienlicheren Zubau** bei.“ (Hervorhebung nur hier).

¹⁸ Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, BR-Drs. 470/26, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0470-26.pdf>, S. 232: „Wie bisher sind für Windenergieanlagen in der Südregion alle Stützwerte anzuwenden, **wobei für Windprojekte in der Südregion, die einem Gütefaktor von 50 Prozent entsprechen oder unterhalb davon liegen, der Korrekturfaktor von bisher 1,55 künftig auf 1,65 angehoben wird.** Im Übrigen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der Südregion unverändert [...]. Mit der Erhöhung des Korrekturfaktors **erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für einen Zuschlag für Projekte in der Südregion**, die eine Standortgüte von weniger als 60% aufweisen. Der neue Korrekturfaktor ist so gewählt, dass die Mindererträge deutlich stärker als bislang kompensiert werden. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Erhöhung unterhalb einer vollständigen Kompensation bleibt, damit der Anreiz auf Projektierung eher windhöffiger Flächen erhalten bleibt. [...] Durch diese Änderungen wird sich der Wettbewerbsdruck in der Küstenregion erhöhen und der **Wettbewerbsdruck in den südlich daran anschließenden Regionen dürfte absinken.** Der Leistungszubau in den nördlichen Regionen dürfte sich daher zugunsten der jeweils südlich gelegenen Regionen etwas abschwächen.“ (Hervorhebungen nur hier).

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, BR-Drs. 470/26, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0470-26.pdf>, S. 233 f.

fairen Wettbewerb um die Zuschläge zwischen Betreibern von Windenergieanlagen mit höheren Standortgüten und Süddeutschland herzustellen. Denn durch die Anhebung des Korrekturfaktors bei einer Standortgüte von 50 % wird der Umsatznachteil nur für die Standortgüten unter 60 % abgemildert; der Nachteil beträgt bei einem 50 % Standort aber weiterhin 17,5 % gegenüber einem 100 % Standort.²⁰ Die Einführung der weiteren Regionen im Norden hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der unterschiedlichen Standortgüten und wirkt zudem erst ab 2029.

4. Gestaltung der EEG-Förderung durch die Einführung eines Südsegments oder die Festlegung einer Südquote

37. Neben der im aktuellen Gesetzesentwurf zum EEG 2027 vorgesehenen Änderung des REM (dazu oben, Rn. 35 f.), gibt es weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Zielgerichtete Anreize für den Ausbau der Windenergie im Süden könnten durch die Einführung eines „Südsegments“ (d.h. eine isolierte Ausschreibung der EEG 2027-Förderung in der Südregion, dazu Rn. 44 ff.) oder die Festlegung einer „Südquote“ (d.h. der Festlegung eines Mindestanteils von Zuschlägen für Windenergieanlagen in der Südregion, dazu Rn. 103 ff.) gesetzt werden. Die Festlegung einer Südquote wäre nicht vollkommen neu, sondern war bereits in § 36d EEG 2021 enthalten, kam jedoch nie zur Anwendung, da es an der EU-beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission fehlte. § 36d EEG 2021 wurde mit der Einführung des EEG 2023 aufgehoben.²¹

²⁰ Berechnung des Landesverbands Erneuerbare Energien Bayern e.V.

²¹ Art. 1 Abs. 12 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5d#/text/bgbl122s1237.pdf?_ts=1788295780089; siehe auch Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 06.07.2022, BT-Drs. 20/2656, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002656.pdf>, S. 25: „Das besondere Zuschlagsverfahren für Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land nach § 36d EEG 2021 wird aufgehoben. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Südquote für Windenergieanlagen an Land, d.h. eine in begrenztem Umfang bevorzugte Bezuschlagung von Projekten in der Südregion, konnte aufgrund der weiterhin fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU Kommission bislang nicht angewendet werden.“

III. Prüfungsauftrag

38. Zu prüfen ist, ob neben der in § 36h EEG 2027-E vorgesehenen Anpassung der REM (dazu Rn. 35) weitere Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Wettbewerb um die EEG-Förderung faire Bedingungen herstellen sollen, EU-beihilferechtlich zulässig sind. Abstimmungsgemäß beschränkt sich unsere Prüfung auf zwei Gestaltungsmöglichkeiten: die Einführung eines Südsegments und die Festlegung einer Südquote.

IV. Beihilferechtliche Würdigung

1. Rechtlicher Rahmen

a) Beihilfetatbestand und Durchführungsverbot

39. Das EU-Beihilferecht findet Anwendung, wenn eine staatliche Maßnahme als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen ist. Beihilfen dürfen gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV erst nach einer Genehmigung durch die Kommission gewährt werden.
40. Im Fall der EEG-Förderung für Windenergieanlagen steht außer Frage, dass es sich um **staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV** handelt.²² Der Beihilfecharakter war streitig, als die EEG-Förderung aus der Umlage finanziert wurde. Aufgrund der Finanzierung aus Staatsmitteln hat sich dieser Streit allerdings erledigt. Die vorliegende Stellungnahme unterstellt daher, dass die EEG-Förderung für Windenergieanlagen Beihilfen beinhaltet.

b) Genehmigungsvoraussetzungen

41. Im Hinblick auf die Förderung von Windenergieanlagen kommt eine Genehmigung auf Grundlage von **Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV** in Betracht. Danach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
42. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Rechtfertigungsmöglichkeiten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV zu gewährleisten, hat die Kommission

²² Siehe Kommission, Beschluss vom 21.12.2022, SA.102084, Rn. 229 ff. – *Deutschland – EEG-2023*.

ermessenslenkende Vereinbarkeitskriterien in Leitlinien und Beihilferahmen, beispielsweise der KUEBLL und dem CISAF, niedergelegt.²³ Die Förderung von Windenergie fällt sowohl in den Anwendungsbereich der KUEBLL²⁴ als auch des CISAF²⁵.

43. Die KUEBLL und der CISAF enthalten eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, die von der Kommission geprüft werden. Da die hier zu untersuchenden Änderungsvorschläge lediglich die Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens betreffen, beschränken wir uns im Folgenden auf die **Anforderungen in den KUEBLL und im CISAF** hinsichtlich der Gestaltung von Ausschreibungen zur Sicherstellung der **Angemessenheit der Beihilfe**. Ergänzend wird geprüft, ob mit den vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeiten **übermäßige negative Auswirkungen vermieden werden** und nach einer Abwägung **die positiven Auswirkungen der Beihilfe voraussichtlich die negativen Auswirkungen überwiegen**. Die übrigen Vereinbarkeitskriterien der KUEBLL und des CISAF, insbesondere der Nachweis des Anreizeffekts der Beihilfe, werden hier nicht geprüft.

2. Gestaltung als Südsegment

a) Skizzierung der Gestaltung als Südsegment

44. Im Rahmen des EEG 2023 werden die EEG-Förderungen nach § 36h bundesweit ausgeschrieben, d.h. es gibt – mit Ausnahme der Anwendung eines Gütefaktors von weniger als 60 % ausschließlich auf Windenergieanlagen in der Südregion²⁶ – keine regionale Differenzierung.
45. Mehrere Energie-, Wirtschafts-, Kommunal- und Umweltverbände aus Bayern und Baden-Württemberg fordern ein eigenes Ausschreibungssegment „*in der Größenordnung von 10 GW für Bayern und Baden-Württemberg*“. Für die Südregion insgesamt soll der Zuschlagsbedarf bei ca. 11 GW liegen. Diese Zielmenge soll sich aus dem

²³ Siehe KUEBLL, Rn. 20 f. und CISAF, Rn. 16.

²⁴ Siehe KUEBLL, Rn. 16 lit. a: „*Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz*.“ Energie aus erneuerbaren Quellen ist nach KUEBLL, Rn. 19 Nr. 35 unter Verweis auf Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. vom 21.12.2018 L 328/82 („Richtlinie (EU) 2018/2001“) unter anderem die Windenergie.

²⁵ CISAF, Rn. 48 lit. a verweist ebenfalls auf Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

²⁶ § 36h Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 2 EEG 2023.

Netzentwicklungsplan 2037 der Übertragungsnetzbetreiber ergeben. Die Ausschreibungen könnten zeitlich gestaffelt werden (bis Ende 2027 6 GW, ab 2028 4 GW p.a.).²⁷

46. Die Anknüpfung an das geographische Kriterium hätte zur Folge, dass bei einer Ausschreibung für das Südsegment nur Betreiber von Windenergieanlagen in der Südregion²⁸ miteinander im Wettbewerb stünden, nicht aber im Wettbewerb mit Windenergieanlagen im restlichen Bundesgebiet. Bei einem eigenen Südsegment bestünde die Möglichkeit, nicht genutzte Volumina auf spätere Ausschreibungsrunden in der Südregion zu übertragen oder – je nach Ausgestaltung – auf spätere Ausschreibungsrunden im restlichen Bundesgebiet.
47. Zu prüfen ist, ob die Beschränkung einer Ausschreibung auf die Südregion (im Verbändeausschreibung vom 23.04.2026 als „Sonderausschreibung“ bezeichnet) EU-beihilferechtlich zulässig ist.

b) KUEBLL

48. Ein **Ausschreibungssegment nur für die Südregion** ist nach den KUEBLL zulässig. Die Europäische Kommission könnte – sofern die übrigen Voraussetzungen der KUEBLL erfüllt sind – die Gestaltung der EEG-Förderung unter Einführung eines Südsegments als nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Die Vereinbarkeit der EEG-Förderung ist anhand von Abschnitt 4.1 der KUEBLL zu prüfen.

²⁷ Siehe gemeinsame Stellungnahme des Landesverbands Erneuerbare Energien Bayern e.V., des vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Bayern vom 23.04.2026, abrufbar unter https://erneuerbare-bw.de/fileadmin/user_upload/pee/Startseite/Magazin/Publikationen/PDF/20260423_Gemeinsamer_Appell_Windausbau_im_Su__den.pdf, S. 2, und Stellungnahme des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., NABU Baden-Württemberg, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V., Unternehmer Baden-Württemberg e.V., Verband der Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V., Verband Kommunaler Unternehmen BW vom 23.04.2026, abrufbar unter: https://erneuerbare-bw.de/fileadmin/user_upload/pee/Startseite/Magazin/Publikationen/PDF/20260423_Gemeinsamer_Appell_Windausbau_im_Su__den.pdf.

²⁸ Für die Zwecke dieses Gutachtens unterstellen wir, dass es sich hierbei um die in Anlage 5 des EEG 2023 genannten Regionen handelt.

aa) Angemessenheit der Beihilfe

49. Beihilfen werden von der Kommission als angemessen erachtet, wenn der Beihilfebetrug pro Beihilfeempfänger auf das Minimum beschränkt ist, das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderlich ist.²⁹ Das ist in der Regel der Fall, wenn die Beihilfe den zur Verwirklichung des Ziels der Beihilfemaßnahme erforderlichen zusätzlichen Nettokosten (Finanzierungslücke) entspricht, die im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario, bei dem keine Beihilfe gewährt wird, anfallen. Diese Nettomehrkosten sind anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten des unterstützten Vorhabens mit der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde, zu ermitteln.³⁰
50. Eine detaillierte Prüfung der Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die **Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt** werden.³¹ Die Kommission knüpft dies an vier Voraussetzungen:

- „a) Die Ausschreibung ist ein **wettbewerbliches Verfahren**, d.h. sie ist **offen, klar und transparent und diskriminierungsfrei** und beruht auf **objektiven Kriterien**, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter **Minimierung des Risikos strategischer Angebote** festgelegt werden.*
- b) Diese Kriterien werden lange genug vor Ablauf der Antragsfrist **veröffentlicht**, sodass ein wirksamer Wettbewerb möglich ist.*
- c) Die **Mittelausstattung** oder das Volumen der Ausschreibung ist eine wirksame Beschränkung, sodass voraussichtlich **nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann**; die erwartete Zahl der Bieter ist groß genug, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, und die Ausgestaltung von*

²⁹ KUEBLL, Rn. 47.

³⁰ KUEBLL, Rn. 48.

³¹ KUEBLL, Rn. 49.

*Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen während der Durchführung einer Beihilferegelung nicht erreicht wurde, wird korrigiert, um bei den folgenden Ausschreibungen oder, falls dies nicht gelingt, **so bald wie möglich einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.***

d) **Nachträgliche Anpassungen** der Ausschreibungsergebnisse (anschließende Verhandlung über die Ergebnisse oder Rationierung) **werden vermieden**, da sie effizienten Ergebnissen im Wege stehen könnten.“³² (Hervorhebungen nur hier)

51. Die Einführung eines Südsegments wirft die Frage auf, ob die **Offenheit der wettbewerblichen Ausschreibung** gewährleistet ist (dazu Rn. 52 ff.). Zudem muss die **Ausschreibung auf objektiven Kriterien beruhen** (dazu Rn. 57 ff.). Ferner muss durch eine **Beschränkung der Mittelausstattung** gewährleistet werden, dass die Verzerrungen von Wettbewerb und Handel minimiert werden (dazu Rn. 61 ff.).

i) Offenheit des Wettbewerbs bei Einführung des Südsegments gewährleistet

52. Auch bei Einführung eines Südsegments ist die Wettbewerbslichkeit der Ausschreibung, insbesondere das Kriterium der „Offenheit“, gewährleistet.

53. Das Kriterium der „Offenheit“ wird in den KUEBLL nicht ausdrücklich definiert. Im Allgemeinen wird darunter verstanden, dass alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen können.³³

54. Vorliegend führt die Einführung eines Südsegments dazu, dass Teile der bundesweiten EEG-Förderung spezifisch der Südregion vorbehalten werden sollen. Betreiber mit Windenergieanlagen in der Südregion treten in einen „abgetrennten“ Wettbewerb um die Förderung.

55. Das Südsegment steht dennoch **allen beihilfefähigen Unternehmen offen**. Denn „beihilfefähig“ sind nach Zuschnitt der Ausschreibung alle Betreiber von

³² KUEBLL, Rn. 49.

³³ Vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. vom 19.07.2016 C 262/01, Rn. 89 (mit Fn. 146) und 90.

Windenergieanlagen, welche in der Südregion errichtet werden. Betreiber von Windenergieanlagen in der Nordregion sind zwar im Südsegment bereits nicht „beihilfefähig“. Die Festlegung auf die Südregion schränkt aber nicht die Personen ein, die an der Ausschreibung teilnehmen könnten. Vielmehr wird festgelegt, dass die Gewährung der Beihilfe die Errichtung einer Windenergieanlage in der Südregion erfordert.

56. Dass die **Anknüpfung der „Beihilfefähigkeit“ an ein geographisches Kriterium** nicht die Offenheit der Ausschreibung hindert, hat die Kommission bereits in ihrem Beschluss zum Vorhaben SA.104106 bejaht. Gegenstand des Beschlusses war der Bau von Stromspeicheranlagen in Italien, die in einem System von parallelen Ausschreibungen auf nationaler und lokaler Ebene ausgeschrieben werden sollten.³⁴ Die Kommission stellte fest, dass der Bieterprozess trotz geographischer Beschränkung „offen“ bleibe:

*„[...] Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die **Beschränkung der geographischen Ebene auf die Ebene der Gebotszone** und die Durchführung getrennter, miteinander verknüpfter Auktionen für verschiedene Technologien **den Bieterprozess nicht einschränken, der offen und diskriminierungsfrei bleibt, da dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Ziele der Maßnahme zu erreichen und das Risiko strategischer Gebote im Einklang mit Randnummer 49 Buchstabe a KUEBLL zu minimieren.**“³⁵*
(Hervorhebungen nur hier)

³⁴ Kommission, Beschluss vom 21.12.2013, SA.104106, Rn. 49 ff. – *Italien – Support for the development of a centralised electricity storage system in Italy.*

³⁵ Kommission, Beschluss vom 21.12.2013, SA.104106, Rn. 176 – *Italien – Support for the development of a centralised electricity storage system in Italy* (eigene Übersetzung, im englischen Original: “[...] Therefore, the Commission considers that limiting the geographical level to the bidding zone level and holding separate linked auctions for different technologies does not constrain the bidding process, which remains open and non-discriminatory, as it is justified by the need to achieve the objectives of the measure and to minimize the risk of strategic bidding, in line with point 49(a) CEEAG.”).

ii) Einführung des Südsegments beruht auf objektiven Kriterien

57. Rn. 49 lit. a KUEBLL setzt weiter voraus, dass die Ausschreibung auf **objektiven Kriterien beruht**, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter **Minimierung des Risikos strategischer Angebote** festgelegt wurden.
58. Die Anknüpfung der EEG-Förderung für das Südsegment an den Ort der Leistungserbringung ist ein solches objektives Kriterium. Denn damit erhalten nur solche Windenergieanlagen (eine Chance auf) die EEG-Förderung – sind also „beihilfefähig“ – , wenn sie in den Regionen errichtet werden sollen, in denen ein besonderes Ausbaubedürfnis besteht.
59. Das besondere Ausbaubedürfnis resultiert daraus, dass die im Norden erzeugte Energie aufgrund des unzureichenden Netzausbaus im Verteilnetz und im Übertragungsnetz nicht hinreichend zu Verbrauchern nach Süden transportiert werden kann und gegenwärtig die Windenergieanlagen mit höheren Standortgüten teilweise zur Verhinderung von Netzüberlastungen abgeschaltet werden müssen. Um dem Strombedarf in der Südregion zu genügen, kommen dort Gaskraftwerke zum Einsatz, sog. positiver Redispatch (dazu Rn. 18).
60. Die Zulässigkeit einer geografischen Differenzierung hat die Kommission bereits in ihrem oben (Rn. 56) erwähnten Beschluss zum Vorhaben SA.104106 bejaht.³⁶ Die Kommission stellte fest, dass eine einzige, gleichförmige Ausschreibung zu suboptimalen Ergebnissen führen würde, was eine Differenzierung nach objektiven Kriterien rechtfertigt:

*„Die Kommission stellte fest, dass Italien hinreichend begründet hat, dass **ein einziges Verfahren**, das allen berechtigten Begünstigten offensteht und alle Gebotszonen umfasst, **zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde**. Insbesondere ermöglichen Auktionen auf Ebene der Gebotszonen den italienischen Behörden, den Bedarf an Speicherkapazitäten auf subnationaler Ebene zu ermitteln und dadurch **angemessene Standortsignale zu setzen**, wodurch der Nutzen für das System maximiert wird. **Die Durchführung einer einzigen Auktion auf***

³⁶ Kommission, Beschluss vom 21.12.2013, SA.104106, Rn. 49 ff. – *Italien – Support for the development of a centralised electricity storage system in Italy*.

nationaler Ebene würde zu einem suboptimalen Ergebnis führen und die Erreichung der Ziele der Maßnahme verzögern. Getrennte Auktionen für die förderfähigen Technologien sind durch erhebliche Unterschiede entweder bei der Bauzeit oder der Betriebsdauer gerechtfertigt (siehe Erwägungsgrund (59)), und die jeweiligen Parameter werden regelmäßig überprüft, um Marktentwicklungen Rechnung zu tragen (siehe Erwägungsgrund (33)). Darüber hinaus könnte eine einzige Auktion für Technologien mit unterschiedlichen Kosten zu strategischen Geboten seitens der kostengünstigsten Technologie führen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die **Beschränkung der geografischen Ebene auf die Ebene der Gebotszone** und die Durchführung getrennter, miteinander verknüpfter Auktionen für verschiedene Technologien **den Bieterprozess nicht einschränken, der offen und diskriminierungsfrei bleibt, da dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Ziele der Maßnahme zu erreichen und das Risiko strategischer Gebote im Einklang mit Randnummer 49 Buchstabe a KUEBLL zu minimieren.**³⁷ (Hervorhebungen nur hier)

iii) Hilfsweise: zulässige Beschränkung der wettbewerblichen Ausschreibung

61. Selbst wenn die Gestaltung der Ausschreibung mit einem Südsegment – entgegen der vorstehenden Rechtsauffassung – nicht als „offen“ (dazu oben, Rn. 52 ff.), sondern darin eine Beschränkung des Personenkreises anzusehen wäre, so könnte die Kommission eine

³⁷ Kommission, Beschluss vom 21.12.2013, SA.104106, Rn. 176 – Italien – Support for the development of a centralised electricity storage system in Italy; (eigene Übersetzung, im englischen Original: “The Commission found that Italy has sufficiently justified that a single process open to all eligible beneficiaries and across all bidding zones would lead to a sub-optimal result. In particular, auctions held at the bidding zone level will allow the Italian authorities to define storage capacity needs at a sub-national level and thereby provide adequate locational signals, maximizing the benefits to the system. Carrying out a single auction at national level would lead to a suboptimal result and delay the achievement of the objectives of the measure. Separate auctions for the eligible technologies are justified by significant differences in either construction time or operation time (see recital (59)) and the respective parameters are reviewed regularly to account for market developments (see recital (33)). Furthermore, a single auction for technologies that have different costs may lead to strategic bidding from the cheapest technology. Therefore, the Commission considers that limiting the geographical level to the bidding zone level and holding separate linked auctions for different technologies does not constrain the bidding process, which remains open and non-discriminatory, as it is justified by the need to achieve the objectives of the measure and to minimize the risk of strategic bidding, in line with point 49(a) CEEAG.”).

solche Beschränkung nach den KUEBLL als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Denn die KUEBLL sehen für Beihilfen für die Förderung erneuerbarer Energien (Abschnitt 4.1 der KUEBLL) ausdrücklich vor, dass eine **Beschränkung der Bieter in drei Konstellationen** möglich ist:

*„Ausschreibungen können jedoch **auf eine oder mehrere spezifische Gruppen von Beihilfeempfängern beschränkt** werden, wenn Nachweise, einschließlich der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erhaltenen Nachweise, vorgelegt werden, aus denen sich **beispielsweise** ergibt, dass*

- a) *eine einzige Ausschreibung, die allen beihilfefähigen Unternehmen offensteht, **zu einem suboptimalen Ergebnis führen bzw. die Erreichung der Ziele der Maßnahme nicht ermöglichen würde**; diese Begründung **kann** sich auf die unter **Randnummer 96 genannten Kriterien** beziehen;*
- b) *sich die **Höhe der Gebote, die verschiedene Gruppen beihilfefähiger Unternehmen voraussichtlich machen werden, erheblich unterscheidet** (in der Regel wäre dies der Fall, wenn sich die Höhe der erwarteten Gebote – ermittelt auf der Grundlage der nach Randnummer 90 erforderlichen Analyse – um mehr als 10 % voneinander unterscheidet); in diesem Fall können getrennte Ausschreibungen durchgeführt werden, bei denen **jeweils Gruppen beihilfefähiger Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren.**“³⁸*
(Hervorhebungen nur hier)

³⁸ KUEBLL, Rn. 104.

62. Die Kommission könnte die Angemessenheit der EEG-Förderung bei Einführung des Südsegments sowohl unter Heranziehung der Beschränkungsmöglichkeiten von Rn. 104 lit. a als auch lit. b KUEBLL begründen:

– ***Suboptimales Ergebnis einer bundesweiten Ausschreibung (KUEBLL, Rn. 104 lit. a, erste Fallgruppe)***

63. Nach der ersten Fallgruppe in Rn. 104 lit. a KUEBLL kann der Personenkreis der Beihilfeempfänger beschränkt werden, wenn eine einzige Ausschreibung, die allen offensteht, zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde. Die Kommission nimmt insoweit Bezug auf die Kriterien in Rn. 96 KUEBLL. Dort werden insbesondere folgende Kriterien genannt:

*„Die Kommission wird die gegebene Begründung prüfen und **beispielsweise** davon ausgehen, dass eine stärkere Begrenzung der Beihilfefähigkeit **den Wettbewerb nicht verzerrt**, wenn*

[...]

*e) eine **Maßnahme notwendig** ist, um die Diversifizierung zu erreichen, die erforderlich ist, um eine Verschärfung von **Problemen im Zusammenhang mit der Netzstabilität zu vermeiden**;*

*f) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiver Ansatz zu **niedrigeren Umweltschutzkosten** führt (zum Beispiel durch verringerte Systemintegrationskosten infolge einer Diversifizierung, auch zwischen erneuerbaren Energien, was auch Laststeuerung und/oder Speicherung beinhalten könnte) und/oder den Wettbewerb nicht so stark verzerrt [...]“ (Hervorhebungen nur hier)*

64. Die Aufzählung in Rn. 96 KUEBLL ist nicht abschließend, wie sich aus der Formulierung „*beispielsweise*“ ergibt (siehe Hervorhebung). Eine stärkere Begrenzung der Beihilfefähigkeit kann sich daher auch aus anderen als den in Rn. 96 KUEBLL genannten Kriterien ergeben. Zudem „*kann*“ sich die Begründung der Beschränkung des Personenkreises aus Kriterien des Rn. 96 KUEBLL ergeben (siehe Wortlaut von Rn. 104 lit. a als auch lit. b KUEBLL, oben Rn. 61), sie muss es aber nicht.

65. Die Kommission hat bereits für das EEG 2023 anerkannt, dass **Systemintegrationskosten** dadurch entstehen, dass aufgrund der Überlastung der Übertragungsnetze die Erzeugung von Windenergie abgeregelt werden muss, statt sie in den Süden zu leiten. Dabei bezog sie sich darauf, dass Deutschland in Bezug auf die Änderung des Referenzertragsmodells im EEG 2023 Kosteneinsparungen in Höhe von jährlich EUR 184 Mio. durch eine Verlagerung von 8 GW Produktionskapazitäten von Windenergie in den Süden errechnet hatte.³⁹ Nach Schätzungen der Forschungsstelle für Energiewirtschaft in einer Studie aus dem Jahr 2026 werden die Einsparungen bei Redispatch-Kosten auf EUR 1,8 Mrd. p.a. beziffert (dazu Rn. 19).
66. Wie oben (unter Rn. 26 ff.) dargelegt, kann das derzeit in § 36h EEG 2023 vorgesehene REM keine fairen Wettbewerbsbedingungen um die EEG-Förderung gewährleisten. Wie in Rn. 35 ff. dargelegt, kann auch die Anpassung im Regierungsentwurf vom 14. August 2026 das Ungleichgewicht nicht ausreichend aufheben.
67. In der Folge konzentriert sich das Fördervolumen mehrheitlich auf den Norden Deutschlands, was strukturell dazu führt, dass **in der Südregion** – gemessen an den Ausbauzielen – **deutlich zu wenige geförderte Windenergieanlagen errichtet** werden. Die mit dem Nord-Süd-Gefälle verbundenen Konsequenzen, also die Redispatch-Kosten durch eine regionale Überproduktion von Energie (dazu Rn. 18), bleiben bestehen. Daraus folgen bei einer Gesamtbetrachtung **zusätzliche Umweltschutzkosten**.
68. Solange dies nicht bei der Gestaltung fairer Wettbewerbsbedingungen um die EEG-Förderung für Betreiber von Windenergieanlagen berücksichtigt wird, gelangt eine bundesweite Ausschreibung daher zu suboptimalen Ergebnissen.
69. Die Einführung eines Südsegments ist notwendig, um dieses suboptimale Ergebnis zu korrigieren. Zugleich kann durch eine Beschränkung der Mittelausstattung sichergestellt werden, dass die Wettbewerbsverzerrung auf ein Minimum beschränkt wird (dazu unten, Rn. 74 ff.).
- **Verfehlung der Ausbauziele ohne Südsegment (KUEBLL, Rn. 104 lit. a, zweite Fallgruppe)**
70. Die Festlegung eines Ausschreibungssegments für die Südregion lässt sich auch damit rechtfertigen, dass andernfalls die Ausbauziele nicht erreicht würden (KUEBLL, Rn. 104

³⁹ Kommission, Beschluss vom 21.12.2022, SA.102084, Rn. 280 ff. und insb. Rn. 283 – *Deutschland – EEG-2023*.

lit. a, zweite Fallgruppe). Solange bei der Gestaltung der fairen Bedingungen im Wettbewerb um die EEG-Förderung für Betreiber von Windenergieanlagen nicht der bundesweite Strombedarf und die Netzkapazitäten berücksichtigt werden, wird das Ziel eines flächendeckenden und ausgewogenen Ausbaus von Windenergieanlagen verfehlt (dazu Rn. 35 ff.).

- ***Voraussichtliche Gebote weichen ohne Südsegment um mehr als 10 % voneinander ab (KUEBLL, Rn. 104 lit. b)***
- 71. Zudem wäre eine Beschränkung der Ausschreibung nach Rn. 104 lit. b KUEBLL zulässig, wenn bei einer nationalen Ausschreibung zu erwarten ist, dass die Höhe der Gebote von verschiedenen Gruppen beihilfefähiger Unternehmen erheblich voneinander abweicht. Das ist in der Regel der Fall, wenn sich die Höhe der erwarteten Gebote um mehr als 10 % unterscheidet. Die voraussichtliche Höhe der Gebote soll nach Rn. 90 der KUEBLL auf Basis der relevanten Kosten und Einnahmen analysiert werden.
- 72. Im Fall einer bundesweiten Ausschreibung für Windenergie müsste die Höhe der Gebote der im Ausschreibungswettbewerb stehenden Windenergieanlagen aufgrund unterschiedlicher Standortgütern voraussichtlich um mindestens 10 % abweichen. Liegen dafür Anhaltspunkte vor, wäre das Kriterium erfüllt. Die Differenz zwischen den realisierbaren Umsätzen von Windenergieanlagen der Standortgütern in der Spanne 50 % bis 70 % ist erheblich und liegt bei mehr als 10 % (siehe oben, Rn. 27). Bei ansonsten vergleichbaren Projektbedingungen müssten diese Umsatzunterschiede durch höhere Gebote ausgeglichen werden. Dies lässt darauf schließen, dass die Gebotshöhen im Falle einer bundesweiten Ausschreibung innerhalb dieser Spannen um mindestens 10 % abweichen.⁴⁰
- 73. Auf die Beschränkungsmöglichkeit nach Rn. 104 lit. b KUEBLL hat die Kommission jüngst in ihrem Beschluss zur Förderung italienischer Produktion von erneuerbarem Wasserstoff abgestellt. Die italienischen Behörden begründeten die separate Ausschreibung damit, dass nach Berechnungen zu Referenzprojekten unterschiedliche Förderhöhen erforderlich seien, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Wasserstoffanlagen zu ermöglichen.⁴¹

⁴⁰ Anmerkung: Diese Daten sollten der Bundesnetzagentur vorliegen.

⁴¹ Kommission, Beschluss vom 30.06.2026, SA.118992, Rn. 40-41 und Rn. 156 – *Italien – Operating aid for the production of renewable hydrogen*.

iv) Sicherstellung ausreichenden Wettbewerbs durch Beschränkung der Zuschlagsquote bzw. der Mittelausstattung

74. Auch im Fall der Einführung eines Südsegments kann ein hinreichender Wettbewerb selbst bei einer Unterzeichnung des jeweiligen Volumens sichergestellt werden. Wie die Kommission anerkannt hat, kann beispielsweise durch eine Beschränkung der Zuschlagsquote bzw. der Mittelausstattung gewährleistet werden, dass die Verzerrungen von Wettbewerb und Handel minimiert werden:

*„Die **Mittelausstattung** oder das Volumen der Ausschreibung ist eine wirksame Beschränkung, sodass **voraussichtlich nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann**; die erwartete **Zahl der Bieter ist groß genug, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen**, und die Ausgestaltung von Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen während der Durchführung nicht erreicht wurde, wird korrigiert, um bei den folgenden Ausschreibungen oder, falls dies nicht gelingt, so bald wie möglich einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.“⁴²*
(Hervorhebungen nur hier); und

*„[...] Die Mittelausstattung bzw. das Volumen der Ausschreibung ist eine wirksame Beschränkung, **sodass voraussichtlich nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann**; die erwartete Zahl der Bieter ist groß genug, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, und die Ausgestaltung von Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen während der Durchführung einer Regelung nicht erreicht wurde, wird korrigiert, um bei den folgenden Ausschreibungen oder, falls dies nicht gelingt, so bald wie möglich einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.“⁴³*
(Hervorhebung nur hier).

⁴² KUEBLL, Rn. 49 lit. c.

⁴³ KUEBLL, Rn. 103.

75. Mit anderen Worten: Ein wirksamer Wettbewerb ist grundsätzlich gewährleistet, wenn ausgeschlossen ist, dass jeder Antragsteller den Zuschlag erhält. Zur Sicherstellung eines „echten Wettbewerbs um die Förderung“ können verschiedene Maßnahmen getroffen werden, z.B. Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger Beschränkungen auf der Angebotsseite, Anpassung des Volumens an das voraussichtlich verfügbare Angebot zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder Änderung weiterer Merkmale der Ausgestaltung der Ausschreibung (z.B. Teilnahmekriterien).⁴⁴
76. Die seit geraumer Zeit anhaltend hohen Genehmigungszahlen für Windenergieanlagen lassen erwarten, dass sowohl in den noch verbleibenden Gebotsterminen im Jahr 2026 als auch in den vier Ausschreibungsrunden im Jahr 2027 das Auktionsvolumen jeweils deutlich überzeichnet werden wird.⁴⁵
77. Zur Sicherstellung des Wettbewerbs kommt ergänzend beispielsweise eine Gestaltung derart in Betracht, dass **maximal 90 % der Bieter einen Förderzuschlag erhalten** können (maximale Zuschlagsquote). Damit würde sichergestellt, dass Bieter nicht darauf vertrauen können, einen Zuschlag zu erhalten. Sie stehen mit anderen Bietern in einem „echten Wettbewerb um die Förderung“.
78. Sollte sich nach den ersten Ausschreibungsrunden abzeichnen, dass die Markt- bzw. Bieterlage falsch eingeschätzt wurde und strukturell zu wenig Angebote abgegeben werden (drohende Unterzeichnung), könnten – in § 28 Abs. 6 EEG 2023 bereits angelegte – Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Die Kommission hat die im EEG 2023 bereits vorgesehenen Anpassungsmechanismen im Falle von Unterzeichnungen insoweit positiv bewertet.⁴⁶

bb) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen

79. Wenn die Kommission auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV prüft, muss sie feststellen, dass die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Dazu gehört – neben der Prüfung der

⁴⁴ KUEBLL, Fn. 67.

⁴⁵ Fachagentur Wind & Solar e.V., Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, 1. Halbjahr 2026, 23.07.2026, abrufbar unter: https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Daten/FA_Wind_Solar_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Halbjahr_2026.pdf, S. 15.

⁴⁶ Vgl. Kommission, Beschluss vom 21.12.2022, SA.102084, Rn. 55-56, Rn. 309 – *Deutschland – EEG-2023*.

Angemessenheit der Beihilfe (d.h. die Beschränkung auf das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Minimum) – insbesondere die Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel.⁴⁷

80. Nach Auffassung der Kommission muss

*„Die Beihilfe so gestaltet sein, dass eine übermäßige Verzerrung des effizienten Funktionierens des Marktes verhindert wird und **insbesondere wirksame Betriebsanreize und Preissignale erhalten bleiben**. Beispielsweise sollten die Beihilfeempfänger **weiterhin Preisschwankungen und Marktrisiken ausgesetzt** sein, es sei denn, dies steht der Verwirklichung des Ziels der Beihilfe entgegen. Insbesondere sollten die Beihilfeempfänger keinen Anreiz erhalten, ihre Produktion unterhalb ihrer Grenzkosten anzubieten, und sie dürfen in Zeiten, in denen der Marktwert ihrer Produktion negativ ist, keine Beihilfe dafür erhalten“.*⁴⁸ (Hervorhebungen nur hier)

81. Erhöhte Nachweiserfordernisse ergeben sich zudem bei einer begrenzten Zahl von Beihilfeempfängern:

*„Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfe oder einer Beihilferegelung eine sehr begrenzte Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll, sollten die Mitgliedstaaten außerdem nachweisen, dass die geplante Beihilfe **keine Wettbewerbsverzerrungen, etwa durch Stärkung der Marktmacht, bewirken wird**. Selbst wenn Beihilfen die Marktmacht nicht direkt stärken, kann dies indirekt geschehen, indem die Expansion von Wettbewerbern erschwert, Wettbewerber vom Markt verdrängt oder der Markteintritt potenzieller neuer Wettbewerber verhindert wird. [...]“.*⁴⁹ (Hervorhebungen nur hier)

⁴⁷ KUEBLL, Rn. 22.

⁴⁸ KUEBLL, Rn. 123.

⁴⁹ KUEBLL, Rn. 132.

82. Im Fall der Windenergieanlagen erscheint das Risiko von Fehlanreizen gering, da der Markt groß (zahlreiche Anbieter von Energie) und divers ist. Zudem wird – wie oben (Rn. 74 ff.) bereits ausgeführt – durch eine maximale Zuschlagsquote und die Begrenzung der Mittelausstattung sichergestellt, dass ein wirksamer Wettbewerb besteht und daher Wettbewerbsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zu treffen sind, um ausreichende Betriebsanreize und Preissignale zu verankern, ist ökonomisch zu bewerten.

cc) Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

83. Die Kommission schließt die beihilferechtliche Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit einer Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe ab. Nur wenn die positiven Auswirkungen überwiegen, kann die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
84. Die Kommission räumt insoweit für Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen (Abschnitt 4.1 der KUEBLL) eine vereinfachte Nachweisführung ein:

*„Sofern alle anderen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt sind und **keine offensichtlichen Hinweise auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorliegen, wird die Kommission im Allgemeinen feststellen**, dass das Ergebnis der Abwägungsprüfung für Dekarbonisierungsmaßnahmen positiv ausfällt (das heißt, **dass die positiven Auswirkungen die Verzerrungen auf dem Binnenmarkt überwiegen**), da die Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen, der in der Verordnung (EU) 2020/852 als Umweltziel definiert ist, und/oder da sie einen Beitrag zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele der Union leisten. Gilt diese Annahme nicht, wird die Kommission prüfen, ob die positiven Auswirkungen (einschließlich der Einhaltung der Randnummern in Abschnitt 4.1.4 und etwaiger Zusagen im Zusammenhang mit*

*Randnummer 129) die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt insgesamt überwiegen.*⁵⁰ (Hervorhebungen nur hier)

85. Beispielsweise stellte die Kommission in Bezug auf das EEG 2023 fest, dass die notifizierten Maßnahmen die Erzeugung erneuerbarer Energien fördern, folglich mit den europäischen Umweltzielen in Einklang stehen und die positiven Auswirkungen überwiegen.⁵¹ Die Einführung eines Südsegments im EEG 2027 würde ebenfalls den Ausbau der Windenergie als erneuerbare Energiequelle fördern, sodass in einer Gesamtabwägung die positiven Wirkungen als überwiegend zu betrachten wären.

dd) Ergebnis

86. Ein Südsegment stellt im Ergebnis bereits keine Beschränkung einer offenen wettbewerblichen Ausschreibung nach Rn. 49 lit. a KUEBLL dar. Jedenfalls kann ein Südsegment nach Rn. 104 lit. a und b KUEBLL gerechtfertigt werden. Das Ausschreibungssegment für Windenergieanlagen in der Südregion kann daher als angemessen im Sinne der KUEBLL betrachtet werden. Die übermäßigen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel können durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Für die von der Kommission durchzuführende Gesamtabwägung gelten für Deutschland vereinfachte Nachweispflichten. Die Kommission könnte die Einführung eines Südsegments bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der KUEBLL als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar ansehen.

⁵⁰ KUEBLL, Rn. 134.

⁵¹ Kommission, Beschluss vom 21.12.2022, SA.102084, Rn. 342 f. – *Deutschland – EEG-2023: „Die angemeldeten Maßnahmen fördern die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Punkt 4.1 der Taxonomie zu den Umweltzielen für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel). Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltziele der Taxonomie zu erwarten. Wie in Erwägungsgrund (228) dargelegt, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine andere gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderliche Prüfung durchgeführt, sofern diese vorgeschrieben ist (Anhang D zum Delegierten Rechtsakt zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen im Rahmen der Taxonomie). Erforderliche Korrektur- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Audits werden durchgeführt. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die positiven Auswirkungen der Maßnahme die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt überwiegen.“* (eigene Übersetzung, im Original: „The notified measures support the production of electricity from renewable energy sources (point 4.1 of the Taxonomy on environmental objectives for climate change mitigation and adaption). No negative impact on taxonomy environmental objectives is expected. As noted in recital (228), where an environmental impact assessment or an assessment is required under Directive 2011/92/EU, it will be carried out (Annex D to the DA on climate change mitigation and adaptation of the taxonomy). Necessary corrective and compensatory measures and audits will be carried out. Therefore, the Commission concludes that the positive effects of the measure outweigh the negative effects on the internal market.“

c) CISAF

87. Der CISAF beschreibt die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie⁵² gewähren dürfen. Auf dieser Grundlage sollen Förderungen für den Ausbau sauberer Energien, die Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien genehmigt werden, die im Einklang mit dem Binnenmarkt und dem Ziel der Klimaneutralität der EU sind. Der CISAF ist am 25. Juni 2025 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2030.
88. Durch die Festlegung von Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen durch Investitionen ergänzt der CISAF die bestehenden Leitlinien, darunter die KUEBLL.⁵³ Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, alle verfügbaren Beihilfenvorschriften in vollem Umfang zu nutzen und jeweils diejenigen Beihilfenvorschriften auszuwählen, die je nach Art und Gestaltung ihrer Maßnahme geeignet sind. Angesichts der strategischen Bedeutung will die Kommission angemeldete Beihilfen, welche im Einklang mit den Anforderungen des CISAF gestaltet werden, prioritär behandeln.⁵⁴
89. Ein Ausschreibungssegment nur für die Südregion ist nach dem CISAF zulässig. Die Kommission könnte – sofern die übrigen Voraussetzungen des CISAF erfüllt sind – die Gestaltung der EEG-Förderung unter Einführung eines Südsegments als nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.
90. Die Vereinbarkeit der EEG-Förderung ist anhand von Abschnitt 4.1 des CISAF zu prüfen.

aa) Angemessenheit der Beihilfe

91. Zu den allgemeinen Anforderungen an die Feststellung der Angemessenheit zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben, Rn. 49 ff.

⁵² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, 26.02.2025 (COM/2025/85 final), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025DC0085>.

⁵³ Vgl. CISAF, Rn. 9.

⁵⁴ CISAF, Rn. 11.

92. Auch im CISAF bezeichnet die Kommission die Ausschreibung als grundsätzlich geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Angemessenheit von Beihilfen.⁵⁵ Die Anforderungen im CISAF (Rn. 15 lit. d. und Fn. 13) an eine „wettbewerbliche Ausschreibung“ entsprechen – für die Zwecke der Prüfung der EEG-Förderung – im Wesentlichen den Anforderungen in den KUEBLL (dazu Rn. 50 ff.).
93. Jedoch gibt es zusätzlich einen Schwellenwert für die Erstellung von Angebotsrangfolgen. Danach müssen mindestens 70 % der insgesamt für die Erstellung der Angebotsrangfolge zugrunde gelegten Auswahlkriterien anhand der Höhe der **Beihilfe pro Umweltschutzeinheit** festgelegt werden.⁵⁶ 70 % der Zuschlagskriterien müssen sich also nach der Umwelt- bzw. Klimafreundlichkeit der geförderten Windenergieanlage richten. Bei Windenergieanlagen richtet sich die Umweltfreundlichkeit im Kern nach dem Umfang der durch die Anlage erzeugten Energie, was sich im Wesentlichen aus der Standortgüte ergibt.
94. Dieses Kriterium wird im Falle der Bezuschlagung der EEG-Förderung in einer Ausschreibung für das Südsegment – wie bei einer Ausschreibung für das gesamte Bundesgebiet – eingehalten. Für die Zwecke der EEG-Förderung wird zwar nicht direkt auf eine Umweltschutzeinheit (z.B. eingesparte Tonnen CO₂) abgestellt. Der Zuschlag richtet sich vielmehr nach dem Angebotspreis. Da dieser Preis aber im Kern durch die Effizienz der Anlage und damit über die Menge der erneuerbaren Energie bestimmt wird, erfolgt der Zuschlag – vereinfacht gesagt – gestaffelt nach EUR/kWh. Durch die Korrekturfaktoren wird die Angebotsrangfolge – wie oben (Rn. 26) dargelegt – zwar korrigiert, um eine Vergleichbarkeit der Angebote und damit einen fairen Wettbewerb herzustellen. Die Korrekturfaktoren können das aus den unterschiedlichen Ertragswerten resultierende Ungleichgewicht aber nicht vollständig beseitigen (Rn. 27). Daher erfolgt die Bezuschlagung der EEG-Förderung nach der Höhe der Beihilfe pro Umweltschutzeinheit.
95. Auch im Anwendungsbereich des Abschnitts 4.1 des CISAF hebt die Kommission das Erfordernis der „Offenheit“ der Ausschreibung hervor:

„Eine wettbewerbliche Ausschreibung sollte grundsätzlich allen beihilfefähigen Empfängern offenstehen. Die Ausschreibung kann

⁵⁵ CISAF, Rn. 29.

⁵⁶ CISAF, Rn. 15 lit. d.

jedoch auf eine oder mehrere bestimmte Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die Höhe der zu erwartenden Angebote der verschiedenen Gruppen von Beihilfeempfängern um mehr als 10 % voneinander abweichen; in diesem Fall können getrennte wettbewerbliche Ausschreibungen durchgeführt werden, bei denen jeweils Gruppen von Beihilfeempfängern mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren.“⁵⁷ (Hervorhebungen nur hier)

96. Die Formulierung in Fn. 42 CISAF entspricht damit Rn. 104 lit. b KUEBLL. Die zu Rn. 104 lit. b KUEBLL getroffenen Feststellungen (dazu Rn. 71 ff.) sollten daher im Anwendungsbereich des CISAF entsprechend gelten.
97. Daraus resultiert: Folgt man der hier vertretenen Rechtsauffassung, dass die getrennte Ausschreibung für das Südsegment die „Offenheit“ der Ausschreibung nicht beeinflusst, ist diese Gestaltung der EEG-Förderung nach CISAF genehmigungsfähig. Gleichermassen gilt dies, wenn in der Gestaltung als Südsegment eine Beschränkung des Kreises der Beihilfeempfänger gesehen wird. Denn dann kann das Südsegment nach Fn. 42 CISAF von der Kommission gerechtfertigt werden.

bb) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen

98. Im Anwendungsbereich des CISAF stellt die Kommission das Erfordernis der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen im Wege einer **Regelvermutung** fest und knüpft dies allein daran, dass die sonstigen Vereinbarkeitsvoraussetzungen (darunter insbesondere die Angemessenheit, siehe vorstehend) erfüllt sind:

*„Auf der Grundlage der einschlägigen Erfahrungen und angesichts der Ziele, die mit den unter diese Mitteilung fallenden Maßnahmen verfolgt werden, **geht die Kommission davon aus**, dass solche Maßnahmen **keine offensichtlich negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben werden, soweit sie***

⁵⁷ CISAF, Fn. 42.

alle in den einschlägigen Abschnitten festgelegten Voraussetzungen erfüllen.⁵⁸ (Hervorhebungen nur hier)

99. Deutschland müsste hier also keinen spezifischen Nachweis erbringen.

cc) Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

100. Im Anwendungsbereich des CISAF vereinfacht die Kommission auch die Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe:

*„Sofern die unter diese Mitteilung fallenden Maßnahmen alle in den einschlägigen Abschnitten festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird die Kommission feststellen, dass die positiven Auswirkungen der geplanten Beihilfe die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Handelsbedingungen überwiegen.“*⁵⁹ (Hervorhebungen nur hier).

101. Deutschland müsste hier also keinen spezifischen Nachweis erbringen.

dd) Ergebnis

102. Sollte Deutschland eine Freigabe der EEG-Förderung unter Heranziehung von Abschnitt 4.1 CISAF erwägen, wäre die Einführung eines Südsegments mit den Anforderungen an die Angemessenheit der Beihilfe vereinbar. Die Voraussetzungen der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel könnten unter Nutzung der Regelvermutung vereinfacht nachgewiesen werden. Auch die von der Kommission durchzuführende Gesamtabwägung könnte verkürzt werden.

⁵⁸ CISAF, Rn. 35.

⁵⁹ CISAF, Rn. 37.

3. Ausgestaltung als Südquote

a) Skizzierung der Gestaltung als Südquote

103. Im Falle einer Südquote würde – anders als bei einem Südsegment – die EEG-Förderung für Windenergieanlagen weiterhin **bundesweit ausgeschrieben**. Jedoch würde ein Mindestanteil von Zuschlägen für Windenergieanlagen in der Südregion festgelegt. Bei einer Südquote stünden nicht genutzte Ausschreibungsvolumina in der jeweiligen Ausschreibungsrunde dem restlichen Bundesgebiet zur Verfügung.
104. Eine Südquote war bereits in **§ 36d EEG 2021** vorgesehen, wurde jedoch wieder zurückgezogen. Die damalige Bestimmung lautete:

„Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2022 folgendes Zuschlagsverfahren durch: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge

- 1. in den Ausschreibungen der Jahre 2022 und 2023 von 15 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist, oder*
- 2. in den Ausschreibungen ab dem Jahr 2024 von 20 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.*

Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot

erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

Der Mindestanteil könnte – wie in § 36d EEG 2021 – als prozentualer Anteil des Ausschreibungsvolumens (z.B. 30 %) oder als absoluter Wert festgelegt werden. Die Angebote für Windenergieanlagen in der Südregion würden danach bevorzugt – in der Reihenfolge ihrer Angebote (korrigiert nach dem REM) – einen Zuschlag erhalten, bis der Mindestanteil erreicht ist. Anschließend würden alle weiteren Angebote (für die Südregion und das übrige Bundesgebiet) einheitlich bewertet, wobei wiederum eine Korrektur nach dem REM erfolgen würde.“

b) KUEBLL

105. Die Ausgestaltung als Südquote ist u.E. nach den KUEBLL zulässig. Die Kommission könnte, sofern die übrigen Voraussetzungen der KUEBLL erfüllt sind, die Südquote als nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Die Vereinbarkeit der EEG-Förderung ist anhand von Abschnitt 4.1 der KUEBLL zu prüfen.
106. Für die Vereinbarkeitsprüfung der Förderung nach der Südquote gelten die gleichen Kriterien wie für ein Südsegment (dazu Rn. 48 ff.). Im Folgenden gehen wir nur auf die Besonderheiten ein, die sich bei der Prüfung der Südquote im Unterschied zum Südsegment ergeben.

aa) Angemessenheit der Beihilfe

107. Die Festlegung einer Südquote wirft die Frage auf, ob die Offenheit der wettbewerblichen Ausschreibung gewährleistet ist (dazu Rn. 108 ff.). Zudem muss die Südquote auch diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen (dazu Rn. 110 f.). Ferner muss durch eine Beschränkung der Mittelausstattung gewährleistet werden, dass die Verzerrungen von Wettbewerb und Handel minimiert werden (dazu Rn. 112 f.).

i) Offenheit des Wettbewerbs bei Einführung der Südquote gewährleistet

108. Auch bei einer Einführung der Südquote ist die Wettbewerbsfähigkeit der Ausschreibung, insbesondere das Kriterium der „Offenheit“ gewährleistet. Die Festlegung einer

Südquote würde nicht zu einer Beschränkung der Bieter führen, sondern nur hinsichtlich der Kriterien für den Zuschlag zwischen Angeboten für Windenergieanlagen in der Südregion und solchen im sonstigen Bundesgebiet differenzieren. Eine solche Differenzierung ist mit einem wettbewerblichen Verfahren vereinbar, wenn sie diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht (dazu Rn. 52 ff.).

109. Selbst wenn in der Einführung einer Südquote – entgegen der vorstehenden Rechtsauffassung – eine Beschränkung des Personenkreises anzusehen wäre, so könnte die Kommission eine solche Beschränkung nach den KUEBLL als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen (zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben, Rn. 61 ff.).

ii) Südquote beruht auf diskriminierungsfreien, objektiven Kriterien

110. Rn. 49 lit. a KUEBLL setzt weiter voraus, dass die Ausschreibung diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Angebote festgelegt werden. Eine Ungleichbehandlung ist nicht als Diskriminierung anzusehen, wenn es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gibt.⁶⁰ Dieser Unterscheidungsgrund müsste sich wiederum in objektiv feststellbaren Kriterien niederschlagen.
111. Die Südquote diskriminiert u.E. nicht. Zum einen unterscheidet sie nicht hinsichtlich bestimmter Personen, sondern nur insofern hinsichtlich des Standorts der Anlage, als Standorte in der Südregion bevorzugt einen Zuschlag erhalten (bis zur Erreichung des festgelegten Mindestanteils). Die Unterscheidung hinsichtlich des Standorts **beruht auf objektiven Gründen**, da sie sicherstellt, dass Standorte in der Südregion im ausreichenden Umfang einen Zuschlag erhalten, um die Ausbauziele zu erreichen. Wie oben (Rn. 18 f. und Rn. 57 ff.) dargelegt, würden suboptimale Ergebnisse erzielt (Ausbauziele nicht erreicht; erhebliche Redispatch-Kosten), falls die Ausschreibung nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Bundesgebiet erfolgt. Durch die Festlegung eines Mindestanteils kann dagegen sichergestellt werden, dass die Ausbauziele erreicht und Redispatch-Kosten vermieden oder jedenfalls reduziert werden können.

⁶⁰ EuGH, Urteil vom 16.12.2008, C-127/07, ECLI:EU:C:2008:728, Rn. 23 – *Arcelor Atlantique und Lorraine u.a.*

bb) Sicherstellung ausreichenden Wettbewerbs durch Beschränkung der Mittelausstattung

112. Wie bei der Ausschreibung eines Südsegments (dazu Rn. 74 ff.) kann auch bei einer Südquote ein wirksamer Wettbewerb sichergestellt werden, indem nicht alle Bieter in der Südregion einen Zuschlag erhalten. Dies ist der Fall, wenn die Mittelausstattung der Ausschreibung zu gering ist oder eine **Höchstquote für die Zuschläge** (z.B. max. 90 % der Angebote) vorgesehen wird.
113. Durch eine solche Gestaltung könnten auch **etwaige Bedenken der Kommission**, die sie offenbar gegenüber § 36d EEG 2021 hatte, ausgeräumt werden. Die Kommission hatte wohl befürchtet, dass eine Südquote zu einer „Überförderung“ führen könnte.⁶¹ Ein wirksamer Wettbewerb um die Förderung ist ein hinreichender Anreiz, die Angebote kompetitiv zu gestalten und damit die Förderung zu reduzieren.

cc) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie Abwägung positiver und negativer Auswirkungen

114. Hinsichtlich der Anforderungen an die Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen und der Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen einer Beihilfe sind keine Unterschiede gegenüber einem Südsegment erkennbar. Die Südquote stellt sicher, dass der Ausbau von Windenergieanlagen bundesweit erfolgt. Diese positiven Auswirkungen können von der Kommission im Wege der vereinfachten Nachweisführung als ausreichend erachtet werden (dazu oben, Rn. 98 f.).

dd) Ergebnis

115. Die Südquote stellt im Ergebnis bereits keine Beschränkung einer offenen wettbewerblichen Ausschreibung nach Rn. 49 lit. a KUEBLL dar. Ferner beruht die Südquote auf diskriminierungsfreien, objektiven Kriterien. Die Südquote kann daher als angemessen im Sinne der KUEBLL betrachtet werden. Die übermäßigen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel können durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Für die von der Kommission durchzuführende Gesamtabwägung gelten für Deutschland

⁶¹ Vgl. Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 06.07.2022, BT-Drs. 20/2656, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002656.pdf>, S. 25.

vereinfachte Nachweispflichten. Die Kommission könnte die Einführung einer Südquote bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der KUEBLL als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar ansehen.

c) CISAF

116. Die Einführung einer Südquote ist nach CISAF zulässig. Die Europäische Kommission könnte – sofern die übrigen Voraussetzungen des CISAF erfüllt sind – die Gestaltung der EEG-Förderung unter Festlegung einer Südquote als nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.

aa) Angemessenheit der Beihilfe

117. Zu den Anforderungen an die Feststellung der Angemessenheit im Anwendungsbereich von Abschnitt 4.1 des CISAF siehe Rn. 91 ff. Daraus folgt: Folgt man der hier vertretenen Rechtsauffassung, dass die Südquote die „Offenheit“ der Ausschreibung nicht beeinflusst, ist diese Gestaltung der EEG-Förderung nach CISAF genehmigungsfähig. Die durch die Südquote eingeführte Ungleichbehandlung ist objektiv gerechtfertigt.

bb) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen

118. Deutschland müsste hier keinen spezifischen Nachweis erbringen (siehe oben, Rn. 98 f.).

cc) Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

119. Deutschland müsste hier keinen spezifischen Nachweis erbringen (siehe oben, Rn. 100 f.).

dd) Ergebnis

120. Sollte Deutschland eine Freigabe der EEG-Förderung unter Heranziehung von Abschnitt 4.1 CISAF erwägen, wäre die Einführung einer Südquote mit den Anforderungen an die Angemessenheit der Beihilfe vereinbar. Die Voraussetzungen der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel könnten unter

Nutzung der Regelvermutung vereinfacht nachgewiesen werden. Auch die von der Kommission durchzuführende Gesamtabwägung könnte verkürzt werden.

d) Ergebnis

121. Folglich ist eine Südquote im Rahmen einer bundesweiten Ausschreibung im Rahmen der KUEBLL und des CISAF als angemessen einzustufen und kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der KUEBLL bzw. des CISAF als alternative Gestaltungsmöglichkeit für die Ausschreibung für Onshore-Windenergie gewählt werden.

* * *